



Newsletter 1, Februar 2023

Handelsregister

Liechtensteiner Volksblatt als Publikationsorgan

Handelsregister

Liechtensteiner Volksblatt als Publikationsorgan

Am 28.02.2023 hat die Generalversammlung der LIECHTENSTEINER VOLKSBLATT AG die Auflösung und Liquidation beschlossen. Der Betrieb des Liechtensteiner Volksblattes soll noch im März 2023 eingestellt werden.

Das Liechtensteiner Volksblatt ist jedoch bei zahlreichen Verbandspersonen im Handelsregister als Publikationsorgan eingetragen. Um den Aufwand im Sinne einer Änderung des Publikationsorgans im Handelsregister für die betroffenen Verbandspersonen so gering wie möglich zu halten, wird das Amt für Justiz wie folgt vorgehen:

Das Amt für Justiz wird in den nächsten Wochen bei sämtlichen Verbandspersonen, die im Handelsregister das Liechtensteiner Volksblatt als Publikationsorgan eingetragen haben, die Eintragung des Publikationsorgans «Liechtensteiner Volksblatt» von Amts wegen durch die Eintragung «Landeszeitungen» ersetzen. Kosten entstehen den betreffenden Verbandspersonen nicht, sie werden nach durchgeführter Änderung durch Übermittlung eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister informiert.

Die bei den betroffenen Verbandspersonen regelmässig in den Statuten vorgesehene Bestimmung, dass das Publikationsorgan das Liechtensteiner Volksblatt ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden. In der Praxis wird es so sein, dass bei einer allfälligen Statutenänderung gleichzeitig auch das Publikationsorgan geändert wird.

Eine unverzügliche Änderung der Statuten ist nicht erforderlich, da Art. 231 Abs. 1 PGR vorsieht, dass bei Fehlen einer vom Gesetz verlangten Bezeichnung des Publikationsorgans in den Statuten die Publikationen im Zweifel in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen haben. Aufgrund der Einstellung des Betriebes des Liechtensteiner Volksblattes fehlt bei den Verbandspersonen, die das Liechtensteiner Volksblatt in den Statuten als Publikationsorgan vorgesehen haben, die Bezeichnung des Publikationsorgans, sodass die Landeszeitungen (bzw. die verbleibende Landeszeitung) als Publikationsorgan gelten.